



Informationsblatt zur schulbezogenen Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2024/2025 in den Fachrichtungen

- **Agrarwirtschaft**
- **Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik**
- **Druck- und Medientechnik**
- **Labor- und Prozesstechnik (einschließlich Chemie sowie Umwelttechnik und regenerative Energien)**
- **Sozialpädagogik**
- **Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften**
- **Physik** ¹

Der aktuelle Bedarf an beruflichen Schulen in den genannten Fachrichtungen kann kurz- und mittelfristig nicht durch ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte gedeckt werden. Daher können zum September 2024 folgende Zielgruppen zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden:

1. Zielgruppen ¹

Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Druck- und Medientechnik, Labor- und Prozesstechnik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) in einer der o. g. Fachrichtungen sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge ².

Sozialpädagogik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) der Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge ².

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften³) sowie Diplom-Abschluss (Universität) in Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie oder Oecotrophologie sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge ².

¹ In der Fachrichtung Bautechnik, Metalltechnik und Elektro- und Informationstechnik wird eine zentrale Sondermaßnahme durchgeführt (nicht schulbezogen); Informationen zur Sondermaßnahme sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>

² Die im Transcript of Records/Modulplan aufgeführten Studieninhalte des Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengangs müssen überwiegend der genannten Fachrichtung zugeordnet werden können. Für die Teilnahme an einer Sondermaßnahme an FOSBOS muss ein Universitätsabschluss vorliegen.

³ Masterabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften vorbehaltlich der grundsätzlichen Zustimmung durch den Bayerischen Landespersonalausschuss.

Physik:

Master-Abschluss (Universität) sowie Diplom-Abschluss (Universität) im Bereich Physik (z. B. in Physik, Biophysik, Astrophysik, Geophysik) sowie Studienabschlüsse verwandter sowie ausreichend affiner Studiengänge.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienabschluss sollte zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss im Masterzeugnis die Note „gut“ oder besser vorliegen.

Mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine Zulassung zur Maßnahme nicht möglich.

3. Erforderliche einschlägige Berufserfahrung⁴

Bei einem Universitätsabschluss muss eine einschlägige Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges einschlägiges Betriebspraktikum bzw. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) muss eine einschlägige Berufsausbildung oder mindestens eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

4. Bewerbung

Interessentinnen und Interessenten (m/w/d) sollten sich **möglichst umgehend, spätestens bis Mitte Februar 2024** direkt mit den Schulen in Verbindung setzen, die in den Listen der Schulstandorte aufgeführt sind: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>.

Wenn die Schule in der Studienrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen grundsätzlichen Bedarf bestätigt⁵, ist die Bewerbung direkt an die Schule zu richten. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

⁴ Die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen soll sich weitestgehend an den Bestimmungen der KMBek vom 25. April 2017, Az. VI.2-BS9025-7a.30 256, orientieren (vgl. Punkt Nr. 4; <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2017-7-152/>).

⁵ Der grundsätzliche Bedarf und die Möglichkeit, eine schulbezogene Sondermaßnahme durchzuführen, ist durch die Schulleitung im Vorfeld bei Beruflichen Oberschulen mit dem Ref. VI.6 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bei den sonstigen beruflichen Schulen mit der zuständigen Regierung/Kommune zu klären.

- formloses Anschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
(bitte bereitgestelltes Formblatt für den Lebenslauf verwenden; siehe Link unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>)
- einfache Kopie des Diplomzeugnisses bzw. Master- und Bachelorzeugnisses
(jeweils mit Kopie des Transcript of Records; Prüfung des Originals erfolgt bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst; sofern das Masterzeugnis noch nicht vorliegt, muss dieses oder eine Bescheinigung der Hochschule über das Bestehen der Masterprüfung bis spätestens 01.09. nachgereicht werden)
- einfache Kopie des Zeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder der Arbeitszeugnisse über die mindestens einjährige bzw. zweijährige einschlägige Berufserfahrung
(die Wochenarbeitszeit ist durch das Arbeitszeugnis/den Arbeitsvertrag nachzuweisen)

Bei Mehrfachbewerbungen müssen sich Bewerberinnen und Bewerber bis spätestens 10. März eines Jahres auf eine konkrete Schule festlegen und die Schulen entsprechend informieren.

5. Informationsveranstaltung für Interessentinnen und Interessenten

Online-Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2023 statt.

Weitere Informationen sind unter dem Link www.studien-seminar.de abrufbar.

6. Auswahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach

- Übereinstimmung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber mit dem schulspezifischen Bedarf,
- den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten,
- der einschlägigen Berufserfahrung und
- dem Ergebnis eines Lehrversuchs und des Bewerbungsgesprächs an der beruflichen Schule, an der der Bedarf besteht.

7. Zulassungsverfahren

Die Schulen führen in eigener Verantwortung bis spätestens **1. März eines Jahres** mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern einen Lehrversuch und ein Bewerbungsgespräch durch.

Die Dauer eines Lehrversuchs beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation soll die persönliche Eignung und die Fähigkeit, Fachkenntnisse auf die Erfordernisse einer Unterrichtssituation zu übertragen, nachgewiesen werden. Theoretisch fundierte pädagogische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis ca. April eines jeden Jahres über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den weiteren Ablauf.

8. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes findet an einer Seminarschule statt. Da die Einrichtung von Seminarschulen von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, kann vorab keine Aussage über den Seminarstandort getroffen werden. Im Rahmen der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst können Ortswünsche angegeben werden, die berücksichtigt werden, soweit sich diese mit der Ausbildungskapazität der Seminarschule und den Wünschen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinbaren lassen. Die Prioritäten der Ortswünsche werden nach sozialen Kriterien gewichtet (z. B. bei Kindern greift die höchste Priorität). Die aktuellen Seminarschulen können unter dem folgenden Link eingesehen werden und dienen nur zur Orientierung: www.studien-seminar.de (unter Menüpunkt „Studienseminar“). Die Zuweisung zu den Seminarschulen erfolgt im Zeitraum Juli. Aussagen hinsichtlich der Zuweisung an einen Seminarstandort lassen sich im Vorfeld leider nicht treffen.

Es ist vorgesehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme im zweiten Jahr grundsätzlich an der Schule (Einsatzschule) eingesetzt werden, die den konkreten Bedarf gemeldet hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich Physik erwerben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in der Regel die Lehrbefähigung in den Unterrichtsfächern Physik und Mathematik. Die Seminarschulen im Fach Mathematik befinden sich, soweit möglich, an benachbarten Schulen zu den Physikseminaren.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt analog zu den regulären Lehramtsabsolventeninnen und -absolventen (vgl. <https://www.studien-seminar.de/index.php/hauptmenue-seminarschulen/hauptmenue-semik/hauptmenue-seminarschulen-infos> und <https://www.studien-seminar.de/index.php/hauptmenue-einsatzschulen/hauptmenue-betreuungslehrer/hauptmenue-einsatzschulen-infos>).

Die Note der Zweiten Staatsprüfung wird aus mehreren Einzelbewertungen gebildet (schriftliche Hausarbeit, Kolloquium, mündlichen Prüfungen, Prüfungslehrproben). Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (vgl. Abschnitt II der LPO II https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II/true).

Weitere Informationen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes können unter den folgenden Links eingesehen werden:

- www.studien-seminar.de
- <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/referendariat.html>

9. Besoldung und Beihilfe

Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Anwärtergrundbetrag (A13+Z) und ggf. ein Familienzuschlag bezahlt. Die jeweilige Höhe kann auf den Seiten des Landesamtes für Finanzen eingesehen werden: <https://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx#tabellenrecht>.

Bei Übernahme in den staatlichen Schuldienst können Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden (4. Qualifikationsebene, Eingangsamt A 13). Verbeamtete Lehrkräfte sind beihilfeberechtigt.

10. Allgemeine Hinweise

Etwaige entstehende Kosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung und einem Lehrversuch bzw. Bewerbungsgespräch entstehen (z. B. Reisekosten), können nicht erstattet werden.

Aus einer erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren kann kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgeleitet werden.

Zum Vorbereitungsdienst können nur Personen zugelassen werden, die alle oben genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Die Einstellungschancen sind jedoch aus derzeitiger Sicht sehr gut. Bei einer Note der Zweiten Staatsprüfung von schlechter als 3,50 erfolgt keine Einstellung in den Staatsdienst. Private oder kommunale berufliche Schulen können von dieser Regelung abweichen.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes kann das Lehramt an beruflichen Schulen ggf. um weitere Unterrichtsfächer oder durch Qualifikationen in anderen Bereichen (z. B. Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt) erweitert werden (vgl. <https://www.km.bayern.de/lehrer/fort->

[und-weiterbildung/erweiterungsfacher.html](#)). Des Weiteren eröffnen sich an der Schule zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Vertrauenslehrkraft, Fachbetreuung, Systembetreuung, Seminarlehrkraft, usw.).

11. Ansprechpartner bei Fragen

Bei allgemeinen Fragen können sich Interessentinnen und Interessenten direkt an die in der Liste der Schulstandorte aufgeführten Schulen wenden

(vgl. <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>).

München, den 20.11.2023